Satzung

des

Kreisverband Fußball

Mittelsachsen

Gültig ab 15.10.2022

Präambel

Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. ist am 08.05.2010 in Frankenberg aus dem Kreisverband Fußball Mittweida e.V. hervorgegangen und hat sich diese Satzung gegeben, letztmalig geändert am 15.10.2022 in Flöha.

Alle Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechterspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. ist die Vereinigung der Vereine und Abteilungen, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird.

(2) Er ist unter dem Namen Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VR 40881 am 24.02.2011 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.

(3) In der Satzung, den weiteren Ordnungen und Ausführungsbestimmungen (AFB) und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden

a. der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. „KVF-MSN",
b. die Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen Vereine und
c. der Sächsische Fußballverband SFV

genannt.

(4) Der Sitz des „KVF-MSN" ist Flöha.

(5) Der „KVF-MSN" führt ein eigenes Symbol. Die Farben des „KVF-MSN" sind Gelb/Schwarz

§ 2
Mitgliedschaft in anderen Verbänden

(1) Der „KVF-MSN" ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), des Kreissportbundes Mittelsachsen (KSB) und dessen Dachorganisationen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen / Ordnungen seine Angelegenheiten selbst.

(2) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des „KVF-MSN" und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 3
Grundsätze und Werte

(1) Der „KVF-MSN" vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremden- feindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

(2) Wählbar in ein Amt des „KVF-MSN" sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des „KVF-MSN" eintreten und sie durchsetzen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) Der „KVF-MSN" tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.

(4) Der „KVF-MSN“, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4
Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Aufgabe und Zweck des „KVF-MSN“ ist die Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

(2) Grundlegende Aufgaben sind unter anderem:
   a. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene
   b. Organisierung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich
   c. die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des „KVF-MSN“
   d. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern, sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
   e. die Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung des „KVF-MSN“ und der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
   f. die Wahrnehmung der Interessen des „KVF-MSN“, sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundlegenden Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien,
   g. die Organisation und Entwicklung des Breitensports und
   h. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege

§ 5
Geschäftsjahr und Finanzierung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben des „KVF-MSN“ erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
   a. Beiträge,
   b. Einnahmen aus Veranstaltungen des „KVF-MSN“,
   c. Gebühren,
   d. Geldstrafen,
   e. Umlagen und
   f. Zuwendungen und Stiftungsgelder sowie sonstige Einnahmen.

(3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 6
Gemeinnützigkeit

(1) Der „KVF-MSN" verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Der „KVF-MSN" darf keine anderen, als die im § 4 der Satzung genannten Zwecke verfolgen.
(3) Der „KVF-MSN" ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des „KVF-MSN" dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „KVF-MSN" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
(6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden

§ 7
Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung des „KVF-MSN" bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Auszeichnungsordnung.
(2) Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des „KVF-MSN" und dessen Vereine verbindlich.
Hierbei handelt es sich um die
   - die Spielordnung des SFV
   - die Jugendordnung des SFV
   - die Schiedsrichterordnung des SFV
   - die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
   - die Ausbildungs- und Trainerordnung

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 8
Mitgliedschaft

(1) Mitglied im „KVF-MSN" kann jeder Verein sein, der eine eigenständige Fußball-Abteilung besitzt und der seinen Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft auf Kreisebene durchführt oder zu dessen satzungsmäßigen Zweck die Förderung des Fußballsports zählt.
(2) Der Verein muss Mitglied im SFV und KSB Mittelsachsen sein und seinen Sitz im Landkreis Mittelsachsen haben. Vereine aus den angrenzenden Landkreisen nach der Gebietszuteilung im SFV können auf Antrag in Textform Mitglied im „KVF-MSN" werden, sofern ihr Kreis-/Stadtverband zustimmt.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Erklärung am Ende eines Spieljahres, wenn der Spielbetrieb auf der vom Kreisverband verwalteten Spielbetriebsebenen in dem nachfolgenden Spieljahr beendet wird (Austritt),

b. Ausschluss

c. Auflösung des Vereins und Eintragung der Liquidation ins Vereinsregister.

(5) Ein Austritt nach (4) lit. a) ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand des „KFV-MSN" in Textform erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem „KVF-MSN" werden spätestens alle bis dahin begründete Verbindlichkeiten fällig.

(6) Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Beschluss des Vorstands, insbesondere bei

a. groben Verstößen der Mitglieder gegen Pflichten nach §§ 11 und 12 dieser Satzung,

b. Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem „KVF-MSN" oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des „KVF-MSN" unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

c. groben Verletzungen der Satzung und Ordnungen des „KVF-MSN" sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV,

d. der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das zuständige Amtsgericht.

Vor der Entscheidung ist der Verein durch den Vorstand anzuhören. Gegen den Beschluss findet die Beschwerde vor dem Sportgericht statt.

(7) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem „KVF-MSN". Aus gleichem Grund kann die Aufnahme eines Vereinsabgelehnt werden.

§ 9
Ehrenpräsident / -mitglied

(1) Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den „KVF-MSN" besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

(2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

(4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die mit Wirkung vom 01.07.2010 mit dem „KVF-MSN" verschmolzenen KVF Mittweida und Freiberg waren, sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder im „KVF-MSN".

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereine regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbstständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den „KVF-MSN" erfordern.

(2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

(3) Die Vereine sind u.a. verpflichtet,

a. die Satzung und Ordnungen des „KVF-MSN", des SFV, NOFV und DFB sowie des KSB Mittelsachsen anzuerkennen und durchzusetzen,
b. die von den Organen des „KVF-MSN" im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen und durchzusetzen,
c. ihre interne Organisation so auszurichten, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen dieser Satzung, insbesondere der §§ 3 und 7 stehen und vereinsinterne Sanktionen gegen Vereinsmitglieder zu verhängen, welche gegen die Grundsätze verstoßen,
d. der Geschäftsstelle des „KVF-MSN" auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen,
e. der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben,
f. die vom „KVF-MSN" für die Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen,
g. in allen durch die Mitgliedschaft zum „KVF-MSN" begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des „KVF-MSN" nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
h. der Beitragspflicht uneingeschränkt, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist, nachzukommen.

§ 11
Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für Ihre Mitglieder

Die Vereine und Verbände sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnung des „KVF-MSN" verantwortlich und haften dem „KVF-MSN" gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen. Der „KVF-MSN" sowie die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der hiesigen Satzung und der zu beachtenden Verbandsordnungen richten.

§ 12
Organe des Verbandes

(1) Organe des „KVF-MSN“ sind:
   a. der Verbandstag
   b. der Vorstand
   c. die Ausschüsse
      1. Spielausschuss
      2. Jugendausschuss
      3. Schiedsrichterausschuss
      4. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball
   d. die Rechtsorgane
      1. Sportgericht
      2. Jugendsportgericht
   e. die Kassenprüfer

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes und Organe des „KVF-MSN“ sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des „KVF-MSN“ müssen Mitglieder eines Vereins sein, die dem SFV angehören. Sie dürfen an der Behandlung von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können diesen gegenüber dem „KVF-MSN“ nicht vertreten.

(4) Kassenprüfer müssen nicht Mitglied eines Vereins sein.

§ 13
Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des „KVF-MSN“. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

(2) Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung geleitet.

(3) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, bzw. ein von ihm zu benennendes Vorstandsmitglied. Sollte kein Vertreter zur Verfügung stehen, ist ein Versammlungsleiter vom Verbandstag durch Beschluss zu bestimmen.

(4) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
   a. den Mitgliedern des Vorstandes
   b. je einem Vertreter der Vereine der vom „KVF-MSN“ verwalteten Spielklassen. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern ihrer Fußballabteilung delegieren zwei Mitglieder.
   c. den Vorsitzenden der Rechtsorgane
   d. den Kassenprüfern
   e. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

(5) Die Einberufung des Verbandstages hat auf Beschluss des Vorstandes mindestens zehn Wochen vorher zu erfolgen.

(6) Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung in Textform erfolgen.

§ 14
Beschlussfähigkeit des Verbandstages

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes und die Vertreter der Vereine der von der „KVF-MSN“ verwalteten Spielklassen haben je eine Stimme.

(2) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Der Verbandstag ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

(4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:

a. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
b. die Vorsitzenden der Rechtsorgane
c. die Kassenprüfer und
d. der Geschäftsführer

§ 15
Aufgaben des Verbandstages

(1) Der Verbandstag hat die Aufgabe zu allen den „KVF-MSN“ betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, insbesondere die Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.

(2) Der Verbandstag wählt

- den Präsidenten,
- die Vizepräsidenten,
- den Schatzmeister,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- die Vorsitzenden der Rechtsorgane und
- die Kassenprüfer.

(3) Der Verbandstag beschließt im Weiteren über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neufassung, Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung und Ordnungen,
- die Erledigung von Anträgen
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten
- die Auflösung des „KVF-MSN“ und die Verwendung seiner Mittel

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 16
Beschlussfassung des Verbandstages

(1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von mehr als der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.
Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt. Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.

(3) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.
Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

(4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 17
Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Bestätigung der Geschäftsordnung
b. Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Ausschüsse, Rechtsorgane sowie der Kassenprüfer
c. Aussprache zu den Berichten
d. Entlastung des Vorstandes
e. Anträge
f. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen (wenn vorhanden)
g. Wahl eines Wahlprüfungsausschusses
h. die Neuwahlen
i. Verschiedenes

(2) Der „KVF-MSN" trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

§ 18
Anträge zum Verbandstag

(1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand des „KVF-MSN" und den Vereinen eingebracht werden.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des „KVF-MSN" eingegangen sein. Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des „KVF-MSN" schriftlich einzureichen und gemäß § 13 (6) den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.

(3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit der Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 19
Außerordentlicher Verbandstag

(1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitgliedsvereine den Antrag stellen.

(2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 20
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten für Soziales und Ehrenamt und
- dem Vizepräsidenten für Fußballentwicklung und Spielbetrieb,
- dem Schatzmeister,
- den Ausschussvorsitzenden:
  a. Spielausschuss,

b. Jugendausschuss,
c. Schiedsrichterausschuss,
d. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,

- dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Der Präsident des „KVF-MSN" darf nicht Präsident/Vorsitzender eines Vereins bzw. einer Abteilung sein.

(3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an Vorstandsberatungen teilnehmen.

(4) Der „KVF-MSN" wird im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB vom Präsidenten allein bzw. an seiner Stelle von jeweils einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister (Vier-Augen-Prinzip) vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die den Vereinen vorzulegen sind.

(9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.

(10) Die Ausschussmitglieder und die Mitglieder von Rechtsorganen werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim „KVF-MSN" durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

(12) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.

(13) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(14) Die Behandlung von Gnadengesuchen entsprechend der RVO des SFV.

§ 21
Geschäftsstelle / Geschäftsführer

(1) Der „KVF-MSN" unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet, der für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich ist.

(2) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des „KVF-MSN".

§ 22
Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des „KVF-MSN“ nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
(2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
(3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans.
(4) Er hat nach Ablauf des Kalenderjahres für das alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 23
Ausschüsse

(1) Spielausschuss:
   a. Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren und Frauen im Verantwortungsbereich des „KVF-MSN“.
   b. Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herren- und Frauenbereiches.
      In seine Zuständigkeit fallen im Besonderen:
      - Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
      - Organisierung des Pokalwettbewerbes auf Kreisebene
      - Organisierung der Hallenmeisterschaften auf Kreisebene
      - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen
   c. Der Verantwortliche für Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des „KVF-MSN“, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.
   d. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.
(2) Jugendausschuss:
   a. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden, dem Kreisauswahltrainer Nachwuchs männlich, dem Referenten für Kinder- und Jugendfußball und den Staffelleitern der Nachwuchsspielklassen und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
   b. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe, den Hallenmeisterschaften und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des „KVF-MSN“.
   c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung

(3) Schiedsrichterausschuss:
   a. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung SFV bezeichneten Ausschussmitgliedern.
   b. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des „KVF-MSN" nach der Schiedsrichterordnung des SFV
   c. Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung SFV.

(4) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball:
   a. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus dem Frauen- und Mädchenausschussvorsitzenden, dem Kreisauswahltrainer Nachwuchs weiblich, der Referentin für Frauen- und Mädchenfußball und den Staffelleitern der Frauenspielklassen.
   b. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im „KVF-MSN" in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene.
   c. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat die Aufgabe zur Talentförderung im Bereich Mädchenfußball. Hierzu bildet und organisiert er eine Kreisauswahl weiblich.

§ 24
Rechtsorgane

(1) Unabhängige Rechtsorgane des „KVF-MSN" sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des SFV sowie des „KVF-MSN".

(2) Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen nicht anderen Organen des „KVF-MSN" sowie des SFV angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.

(3) Die Rechtsorgane des „KVF-MSN" bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

(4) Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des „KVF-MSN", soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zu tragen.

(5) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern.

(6) Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.

(7) Das Jugendsportgericht als erste Instanz in allen Streitfällen des „KVF-MSN" im Juniorenbereich, soweit die Rechtssprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Jugendspielbetrieb zu tragen.

(8) Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Jugendsportgerichtes gelten die Ziffern (2) und (3) entsprechend.

§ 25
Rechtsmittelinstanz

Der „KVF-MSN“ erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes das Verbandsgericht des SFV zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des SFV in Rechtsmittelsachen des „KVF-MSN“ werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des „KVF-MSN“ und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim SFV übertragen.

§ 26
Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandtag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Sie haben die Aufgabe:
   a. die Planung, die Verantwortung und Nachweisführung aller Mittel des „KVF-MSN“ regelmäßig zu prüfen.
   b. die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Verbandstag sowie vorab dem Vorstand vorzulegen.
   c. bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.

(2) Die Prüfungen haben mindestens jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 27
Ehrungen und Traditionspflege

(1) Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des „KVF-MSN“ schließt sich der „KVF-MSN“ an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.

(2) Zusätzlich erlässt der „KVF-MSN“ noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband.

§ 28
Haftungsausschluss

(1) Der „KVF-MSN“ haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des „KVF-MSN“ können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des „KVF-MSN“ und die Mitglieder der Vereine des „KVF-MSN“ haften gegenüber dem „KVF-MSN“ für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 29
Benachrichtigungen

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle des „KVF-MSN" können erfolgen:
   a. über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet und
   b. auf der Homepage des „KVF-MSN".

   Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wurde.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung bei Nutzung der in Absatz (1) benannten Mittel sind unbeachtlich.

(3) Organe und die Geschäftsstelle des „KVF-MSN" sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen.

§ 30
Auflösung des „KVF-MSN"

Die Auflösung des „KVF-MSN" kann auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 19 Absatz (3) dieser Satzung geändert werden.
Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Mittelsachsen, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2022 in Kraft.

§ 32
Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.